

# **Basketballverband Mecklenburg - Vorpommern e.V.**

## **Geschäfts und Verwaltungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BVMV regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung des BVMV, seiner Organe, Beiräte und Kommissionen, sowie deren Zusammensetzung.

### **§ 2 Verbandstag**

Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Vereine, die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, die Vorsitzenden der Kommissionen, die Kassenprüfer und hauptamtliche Mitarbeiter.

### **§ 3 Delegierte**

Jeder Verein hat seine Delegierten vor Beginn des Verbandstages schriftlich zu benennen. Die Kosten für Verpflegung und Unterbringung der Delegierten, deren Anwesenheit zur Ausübung der zustehenden Stimmzahl des Vereins notwendig ist, trägt der BVMV. Für die offiziellen Teilnehmer, die nicht Delegierte sind, trägt der BVMV die gesamten Kosten.

### **§ 4 Leitung**

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderer vom Verbandstag gewählter Versammlungsleiter, leitet den Verbandstag. Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Rüge, Entzug des Rederechtes oder Ausschluss von Teilnehmern.

### **§ 5 Tagesordnung**

Die Tagesordnung des Verbandstages umfasst:

1. Eröffnung des Verbandstages und Ehrungen,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte,
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
4. Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Entlastung des Präsidiums,
7. Einbringung der Haushaltspläne,
8. Beratung der Anträge,
9. Beschlussfassung der vorgelegten Anträge und Genehmigung der Haushaltspläne,
10. Wahlen,
11. Wahl des Tagungsortes des nächsten Verbandstages,
12. Verschiedenes,
13. Abschluss des Verbandstages

Der Verbandstag kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

### **§ 6 Redeordnung**

Zu jedem Beratungspunkt (Berichte, Anträge) sind zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den offiziellen Versammlungsleitern, in dieser Reihenfolge, das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter dazu Stellung nehmen lassen. Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

## **§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung**

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte,
2. Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
3. Antrag auf sofortige Abstimmung,
4. Antrag auf Nichtbefassung,
5. Antrag auf Vertagung,
6. Antrag auf Kürzung der Redezeit,
7. Antrag an den Versammlungsleiter, auf Erteilung einer Rüge.

Diese Anträge stehen nur einem offiziellen Teilnehmer zu.

## **§ 8 Anträge**

Die Zulässigkeit von Anträgen von Mitgliedern des Verbandes zum Verbandstag, sind davon abhängig, dass diese spätestens 12 Wochen vor dem Termin des Verbandstages bei der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung vorliegen. Alle Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin des Verbandstages den Mitgliedern zuzuleiten. Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung, sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu geänderten Bestimmung wiedergeben. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen bejaht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des BVMV sind unzulässig.

## **§ 9 Abstimmung**

Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der entsprechenden Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja oder Nein Stimmen.

## **§ 10 Wahlen**

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden. Das Präsidium sollte seine Vorstellungen über Wahlen zu Präsidiumsmitgliedern und erweiterten Präsidiumsmitgliedern mit der Zusendung der Anträge bekannt geben. Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist. Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Sind in einem Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

## **§ 11 Protokoll**

Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlungen in groben Zügen, sowie alle Beschlüsse in Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Einsatz technischer Aufzeichnungsgeräte bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Verbandstag, den Vereinen, den Delegierten und den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zu übersenden. Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht auf Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von zwei Monaten, nach Absendung des Protokolls, in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokolleinsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.

## § 12 Präsidium/erweitertes Präsidium

Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Der Präsident vertritt den Verband in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidenten auf eine andere Person übertragen werden. Einberufungen von Präsidiumssitzungen und erweiterten Präsidiumssitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Die Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums sind nicht öffentlich. Das Protokoll der Sitzungen des Präsidiums/erweiterten Präsidiums ist allen Mitgliedern des Präsidiums/erweiterten Präsidiums innerhalb von zwei Wochen zuzustellen. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern und den betroffenen Gremien bekannt zu geben. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat dem Verbandstag seinen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den Teilnehmern spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag zuzusenden.

## § 13 Kommissionen

### 1. Sportkommission

Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Sportwart,
- c) dem Landesschiedsrichterwart und
- d) einem Vertreter der Sportwarte der Vereine.

Der Sportkommission gehören die Staffelleiter, ohne Stimmrecht, an,

### 2. Jugendausschuss

Die Zusammensetzung und die Wahl des Jugendausschusses regelt die BVMV-Jugendordnung.

### 3. Nachwuchsleistungskommission

Die Nachwuchsleistungskommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jugendwart,
- b) dem Landestrainer und
- c) drei zu berufenden Mitgliedern.

### 4. ständige Kommissionen

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden, soweit nicht anders geregelt, durch das Präsidium berufen und zwar:

- a) die Lehr- und Trainerkommission,
- b) die Schiedsrichterkommission,
- c) die Finanzkommission und
- d) die Rechtskommission.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind spätestens 4 Wochen nach dem Verbandstag für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu berufen. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden auf dem Verbandstag gewählt. In begründeten Fällen, können berufene Mitglieder durch das Präsidium abberufen werden. Bei Ausscheiden von berufenen Mitgliedern kann das Präsidium neue Mitglieder berufen. Mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder des BVMV, kann eine Person nicht in mehr als zwei Kommissionen Mitglied sein. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Kommissionen erfolgt durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Rahmen der im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der Kommissionen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit, soweit nicht anders vorgeschrieben, der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BVMV gebunden.

## § 14 Spielbetrieb und Termine

Verantwortlich für die gesamte Terminplanung des BVMV ist der Vorsitzende der Sportkommission. Der von ihm zu erstellende Rahmenterminplan, ist zunächst im Entwurf, bis zum 01.03 eine jeden Jahres bekannt zu geben. Er ist nach Abstimmung mit den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und der Kommissionsvorsitzenden, bis zum 31. Mai eines jeden Jahres, an die Vereine zu versenden.

## **§ 15 Finanz- und Steuerfragen**

Für die gesamte Finanzplanung des BVMV ist der Schatzmeister verantwortlich. Ihm obliegt auch die steuerliche und versicherungstechnische Betreuung des BVMV.

Ende der Geschäfts und Verwaltungsordnung.